

# Schutz der Privatsphäre vor dem totalen Steuerstaat

*Die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» will die Privatsphäre in finanziellen Angelegenheiten vor staatlichen Eingriffen bewahren. Aber auch die Durchsetzung des Steuerrechts und die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien der Steuerpflichtigen sollen verbessert werden. Von Hans-Ueli Vogt*

Dieser Tage hat ein überparteiliches bürgerliches Komitee die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» lanciert. Die bürgerlichen Parteien und verschiedene Wirtschaftsverbände, die in den letzten Jahren häufig uneins waren in gesellschafts- und aussenpolitischen Fragen, schliessen nun ihre Reihen, wenn es um das grundsätzliche Verhältnis zwischen Bürger und Staat geht. Die Volksinitiative will nämlich sicherstellen, dass auch in finanziellen Angelegenheiten die Freiheit, die Eigenverantwortung und die Rechtschaffenheit der Bürger die Prämisse und das Leitbild bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat bleiben. Nur weil Einzelne ausnahmsweise Verbotenes tun, sollen nicht alle überwacht, durchleuchtet, kontrolliert werden.

## Informationsspuren

Wer sagt, dass nichts zu befürchten habe, wer sich korrekt verhalte, der verkennt, wie viele Informationsspuren unser tagtägliches Tun hinterlässt, zum Beispiel auf dem Bankkontoauszug. Schutz der Privatsphäre heisst, seinen Arztbesuch, die Spende zugunsten einer Organisation, den Besuch im Nachtclub nicht offenlegen zu müssen – geschweige denn, sich dafür rechtfertigen zu müssen.

Schutz der Privatsphäre heisst auch, solche Informationen nicht ohne Grund dem Staat anvertrauen zu müssen; einer Organisation, in der – wie in jeder grossen Organisation – die Kontrollen versagen und bei der einzelne Bürger, Minderheiten oder politisch nicht genehme Kreise willkürlich in fehlgeleitete Mühlen des Kontrollapparates gelangen können. Diese Gefahr besteht auch im Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts, und sie besteht auch in der Schweiz. Die Erinnerung an den Fichenskandal ist noch wach.

## Verhältnismässigkeit

Der vorgeschlagene Verfassungstext hält zuerst allgemein den Schutz der Privatsphäre fest, statuiert dann im Besonderen den Schutz der finanziellen Privatsphäre und geht in der Hauptbestimmung auf den Schutz von Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz im Zusammenhang mit den direkten Steuern ein.

In dieser Hauptbestimmung werden Dritte, die mit der Wahrung finanzieller Interessen betraut worden sind, in die Pflicht genommen: Sie dürfen die Vertraulichkeit, zu der sie sich verpflichtet haben, nur missachten und den Behörden Auskunft geben, wenn der begründete Verdacht eines Steuerbetrugs oder einer schweren Steuerhinterziehung besteht. «Dritte» sind unter anderem Ban-

ken, aber keineswegs nur sie. Unter dem Aspekt des Privatsphärenschutzes desjenigen, der einen Dritten mit der Wahrung seiner finanziellen Interessen betraut hat, ist die Qualifikation des Dritten (Bank, Treuhänder, Rechtsanwalt usw.) zweitrangig. Mit der Volksinitiative zum Schutz der Privatsphäre soll kein Branchenschutz betrieben werden. Der Schutz des Bankgeheimnisses ist nur eine Reflexwirkung des Privatsphärenschutzes. Die Volksinitiative will auf der einen Seite die Schwelle für eine Aufhebung des Bankgeheimnisses und damit einen Eingriff in die Privatsphäre im Vergleich zum heutigen Recht senken, indem jede kantonale Steuer- bzw. Strafverfolgungsbehörde wegen schwerer Steuerhinterziehung ermitteln kann. Die heutige Steuerfahndung wegen Verdachts einer schweren Steuerhinterziehung hat faktisch einen engeren Anwendungsbereich.

Dafür will die Initiative auf der anderen Seite für mehr Rechtsstaatlichkeit und einen besseren Grundrechtsschutz sorgen, indem in der Verfassung verankert werden soll, dass es eine Offenlegung finanzieller Informationen ohne Zustimmung des Berechtigten nur in einem Strafverfahren geben darf.

Das gilt zwar heute schon und noch, doch kurieren Vorschläge, mit denen das geändert werden soll. Zudem soll gemäss der Initiative ein Gericht über das Vorliegen eines begründeten Verdachts eines Steuerbetrugs oder einer schweren Steuerhinterziehung entscheiden, nicht die Steuerbehörde, die Partei im Steuerverfahren ist.

Bei der Steuerhinterziehung muss sich der Verdacht auf eine fortgesetzte Hinterziehung eines grossen Steuerbetrages beziehen; der Verdacht der Hinterziehung eines geringfügigen Betrages soll für die Aufhebung des Bankgeheimnisses und damit einen Eingriff in die Privatsphäre nicht ausreichen. Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Das vermutete Unrecht muss von einer gewissen Schwere sein, damit sich der Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigt, denn dieser hat stattgefunden, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Steuerpflichtige kein Unrecht begangen hat, dass also im Gegenteil der staatliche Eingriff im Grunde genommen zu Unrecht erfolgt ist.

## Eigenverantwortung

Mit Bezug auf Personen im Ausland gilt die hier beschriebene Hauptbestimmung des vorgeschlagenen Verfassungstextes nicht. Insofern ist die pointierte Aussage durchaus richtig, es gehe bei dieser Volksinitiative um den «Schutz des Bankgeheimnisses im Inland». Der allgemein formulierte Schutz der finanziellen Privatsphäre wäre jedoch im Fall einer Annahme der Initiative jedenfalls in

seinem Kern auch für Verhältnisse mit Auslandsbezug zu beachten.

Das Ziel der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ist ein bescheidenes: Sie will im Prinzip den heutigen Rechtszustand verfassungsrechtlich absichern und ihn zudem in Einzelpunkten verbessern. Sie will einem sich ankündigenden totalen Steuerstaat ein Staatsverständnis entgegensetzen, in dessen Zentrum der eigenverantwortliche, redliche, um seine Privatsphäre besorgte Bürger steht.

.....  
**Hans-Ueli Vogt** ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich und SVP-Kantonsrat. Er gehört dem Co-Präsidium des Komitees «Ja zum Schutz der Privatsphäre» an.